

## **Anlage**

*zur Drucksachen-Nr. 03112/2015*

*Änderung der Sondernutzungssatzung bzw. des Gebührentarifes*

### **V. Nachtragssatzung**

zur Änderung der Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 09. 1995 (GV NRW S. 1028, ber. 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 25. März 2015 (GV NRW S. 312) und des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. 06. 2007 (BGBl I S. 1206), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 31. 05. 2013 (BGBl. I S. 1388), des § 1 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. 10. 1969, zuletzt geändert mit Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV NRW S. 496), und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 07. 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV NRW S. 496) , hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am ..... folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen – Sondernutzungssatzung - vom 18. 12. 2008 in der Fassung der IV. Nachtragssatzung vom 14. 12. 2012 wird wie folgt geändert:

### **Artikel I**

1. Der Gebührentarif zur Sondernutzungssatzung wird wie folgt geändert:

Nr. 7 der allgemeinen Bestimmungen (A) erhält folgende neue Fassung:

„Für bereits bestehende Werbeanlagen, die unter 10 g) und h) fallen und für die bisher keine Sondernutzungsgebühr oder Entgelt erhoben wurde, wird bis auf weiteres eine Ermäßigung von 50 % gewährt.“

2. § 3 Absatz 2 und Absatz 3 der Sondernutzungssatzung erhalten folgende Ergänzungen:

- a. In § 3 Absatz 2, Buchstabe f) sollen nach dem Wort „Pflichten“ folgende Worte ergänzt werden: „oder Anweisungen der Ordnungsbehörde“
- b. In § 3 Absatz 3 sollen nach dem Wort „wenn“ die Buchstaben „u. a.“ und nach dem Wort „Konzepts“ die Ergänzung „sowie durch die Ordnungsbehörde festgestellten Beeinträchtigungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung“ eingeführt werden.

## **Artikel II**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

### **Hinweis:**

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn

- a.) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b.) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c.) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat  
oder
- d.) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt ist und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit in vollem Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den .....

Lutz Urbach  
Bürgermeister